

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

wendet sich nämlich an den Rat von Jungbunzlau mit der Bitte, diesen Juden, der seinen Wohnsitz dorthin verlegt haben solle und gegen den ein Friedländer Bürger ein Klagebegehren anhängig machte, zu veranlassen, daß der Jude im Schlosse sich stelle, und bemerkt dabei, daß „*Samuel der Jude vorhin lange Zeit in R. wohnhaft gewesen*“ sei. Da dieses Ansuchen vom September 1623 datiert ist, muß sich dieser Jude noch unter den Rädern angesiedelt haben. In einem zweiten Schreiben beruft sich der Schloßhauptmann ausdrücklich darauf, daß „*er, Jude zu R. angesessen und Untertan gewesen, sich bis dato ordentlich aber nicht los gemacht, sondern noch vor Ihr. f. Gn. Untertaner gehalten wird*“. Da er also noch immer zur Reichenberger Gerichtsbarkeit gehörte, sagte er Repressalien an⁴⁾. Aus der weiteren Bemerkung des Hauptmannes, wonach er „*gläubwürdige Nachricht habe, dass gemehlter Jude sich häuslichen in Jungb. eingekauft habe*“, ist der Schluß berechtigt, daß Samuel sich eines gewissen Wohlstandes erfreute. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch noch andere Juden, wenn auch nur einige wenige, damals in R. wohnten. Jedenfalls ist der bündige Beweis erbracht, daß Juden in der Rädernzeit in R. die Ansässigkeit besaßen. Da sich auch auf anderen Herrschaften dieser Grundherren Juden befanden, so ist es wohl wahrscheinlich, daß die Rädern die Absicht hegten, noch mehr Schutzjuden anzusiedeln. Finanzielle Rücksichten werden dabei maßgebend gewesen sein, da sie doch den üblichen, besonderen Judenschutzzins erlegen mußten, aber auch der Geist von Rosenfeldt wird wohl noch nachgewirkt haben. Doch die Herrschaft der Rädern nahm nach sechs Jahrzehnten ein frühes Ende und die Zeit war für derartige Pläne nicht günstig.

Albrecht Wallenstein, Herzog von Friedland.

Der bisherige Besitzer der Herrschaft R. wurde als Anhänger des Winterkönigs geächtet und landflüchtig. Am 5. Juni 1622 erfolgte die Belehnung Albrechts von Waldstein mit der vom Fiskus käuflich erworbenen Herrschaft. Noch am 8. veranstaltete der Stadtrat anlässlich der Malzurbarrechnung ein großes Festessen. Erst später erfuhr man, daß der neue Grundherr die Gerechtsame der Stadt, das Bierbrauen, Malzerzeugen und den Salzhandel, ihr entziehen wird. Dafür entschädigte er sie durch die Förderung der Tuchmacherei und in seiner Baulust durch die Anlegung der Neustadt. Auch für die Juden war der Grundherrschaftswechsel von großer Bedeutung. Für ihre wirtschaftliche Betätigung eröffnete sich nunmehr ein weites Feld. Wallenstein war nicht bloß ein großer Feldherr, sondern auch ein genialer Volkswirt. Es ist naturgemäß, daß er zum Ausbau der von ihm angestrebten Territorialwirtschaft in seinem Herzogtume auch Juden heranzog und sie zu diesem Behufe mit Privilegien versah. Für R. kommt namentlich der ehemalige Prager Bank- und Kaufherr großen Stils, Jacob Bassewi, in Betracht. Er war der erste Jude im alten Österreich, der in den Adelsstand des Römischen Reiches erhoben wurde. Es wurde ihm das Prädikat von Treuenberg und ein mit Kleinodien versehenes Wappen verliehen. Bassewi kann man nur mit Josef Süß Oppenheimer (genannt Jud Süß) vergleichen, der ihn freilich an Finanzkonzeption und namentlich staatsmännischer Begabung übertraf. Bassewi bewarb sich schon 1622 um das Vorrecht, auch in Orten, wo keine Juden ansässig seien, sich Häuser erwerben zu dürfen. Wallenstein kannte ihn noch von früher her

und schätzte ihn als großzügigen Kaufmann. Solcher Mitarbeiter bedurfte er für seine weitausgreifenden Pläne. Als stiller Teilhaber des Münzkonsortiums stand er mit ihm in Geschäftsverbindung. Als nachher den Erben des Statthalters Lichtenstein und Bassewi der Prozeß gemacht wurde, wagte sich an den allmächtigen Generalissimus niemand heran⁵⁾. Schon aus Dankbarkeit nahm er sich seines jüd. Geschäftsfreundes an und blieb sein Gönner bis an sein Lebensende. So schien Bassewi nach seinem Sturze von stolzer Höhe durch Wallensteins Gunst eine Spätherbstsonne. Aus dem früheren kaiserl. Hofhandelsjuden wurde nun der fürstlich Wallensteinsche Hofhandelsjude. Am 4. Juni 1632 erhielt er und sein Vetter Leon, der Gesellschafter seiner Firma war, vom Herzog von Prag aus ein Privilegium. Obschon ihnen darin die Freiheit eingeräumt ward, „*in allen städten, Märckchen und Fleckchen unnsrer Herczogtumber Friedlandt, Sagan und Glogau*“ ungehindert Geschäfte zu betreiben, wurden ihnen am gleichen Tage ein eigenes Privilegium für R. erteilt. „*Ferner geben wir viel besagten Bassewi, auf dass sie ihren handel undt wandel desto füglicher anstellen, Vndt ihren Nahrung suchen Vndt haben mögen, diese absonderliche Freyheit ihnen zue lassen vndt vergönnen, dass sie auch in unserer Stadt Reichenberg ein Hausz an orth vndt ende, wo es ihnen zu ihrer Handtlung am dienlichsten vndt bestens gelegen, ihres beliebens nach bauen mögen, maszen Wirr ihnen, auch zue desto schleuniger verfertigung derselben, durch Unserenn Hauptmann selbiger Herrschaft, an materialien Vndt sonsten, vndt die be Zahlung wie es denen bauenden bürgern daselbst gefolget würdt, allen vorschuebt vndt beförderung leisten lassen wolle. Imfall Sie auch ein erbautes Hausz, so ihnen wohlgelegen, antreffen, geben Wir ihnen gleichfalis macht, dasselbe zu erkauffen, hernach für sich oder ihre Kindt vndt Freunde, denen Sie, die Christen oder Juden Zu bewohnen, zur handlung sie darin einzusetzen vndt ihres beliebens widumb ab Zu schaffen hernach anders dieselbe Zubringen: Welche mit ihren weibern, Kindern vndt Gesinde Von allen menniglich Vndt ungehindert, ihrer, wie Bassewi handlung darin treiben Vndt führen sollen Vndt mögen, Ihnen auch, wie allen andern Christen Vndt Juden so die Bessewi in ihren diensten vndt geschäften, zu Hause, in Städten, auf dem Lande Vndt in Vnserem ganzen Herzogtumb Friedlandt, sowohl als auch im Königreiche Böhmen gebrauchen werden, jederzeit aller nottürftiger Schutz Vndt Schirm von Vns, Vnsern offizieren, beamten geleistet werden soll.*

Hierwieder zutun, keiner wage bei vnserer Vngnadt vndt vnausbleibender straffe. Mit Urkuhndt diesz brieffs, besiegelt mit anhangendem Vnserm fürstlichen größeren Insigell⁶⁾.

Es ist bemerkenswert, daß das Privil. für R. als eine besondere Freiheit hingestellt wird.

Von der Jiciner Kammer erging am 5. Dezember 1633 an den Schloßhauptmann zu R. folgender Befehl: „*Die Bassewijuden bei Ihren für die Judten erteilten Privilegy, dass sie ihren handel undt kauf vndt verkaufft allerhandt wahren ohne jedermännliches Behindernyss frey angehen dort treiben vndt fortsetzen möchten, abschrift, peschirt vndt befohlen, die besagten Bassewi bey so ihnen erteilten Privilegio auch daselbst zur R. gelassen, gehandhabet, geschützt vndt geschirmet, auch bestens zu ihrer freyen Forttreibung Ihrer Handlung alle gehörige Assistenz erwiesen werde.*“ Dieser Befehl, 1½ Jahre nach Erlaß des Privilegiums, zeigt, daß man Bassewi